

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Die Umsetzung der Unterschutzstellung der FFH-Gebiete in Niedersach- sen am Beispiel des FFH-Gebiets „Aller (mit Barn- bruch), untere Leine, untere Oker“

Julia Voelsen (M. Sc.) und Laura Apel (M. Sc.)

24.06.2022

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislauflandwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V.

Inhalt

1	Hintergrund.....	3
2	Material und Methoden.....	3
2.1	Quellen der verwendeten Daten.....	4
2.2	Auswahl der untersuchten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	4
2.3	Prüfung der Verordnungen.....	4
2.4	Bestimmung des Anteils der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets.....	5
3	Ergebnisse.....	5
3.1	Schutzgebiete zur Unterschutzstellung des FFH-Gebiets DE3021331.....	6
4	Bewertung.....	17

1 Hintergrund

Bundesweit existiert eine Fülle von Defiziten bei der Umsetzung von Natura 2000, weshalb die EU-Kommission am 18.02.2021 beschlossen hat, Deutschland „wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie“ (FFH-Richtlinie) vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen (siehe auch [hier](#)). Die EU-Kommission sieht mehrere Verstöße gegen die FFH-Richtlinie (FFH-RL) vor. Darunter fällt die fehlende Sicherung von 88 FFH-Gebieten durch nationale Unterschutzstellung, die allesamt in Niedersachsen liegen. Obwohl die Fristen zur hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete bereits z.T. im Jahr 2010 ausgelaufen sind, hat es Deutschland auch 11 Jahre später nicht geschafft alle FFH-Gebiete hoheitlich zu sichern. So heißt es selbst im Schreiben Deutschlands an die EU-Kommission vom 12.06.2020, dass alle FFH-Gebiete ausgewiesen seien, außer 88 niedersächsische Gebiete. Für diese Gebiete sei der Prozess bis 2022 abgeschlossen.

Neben der förmlichen Unterschutzstellung ordnet die EU-Kommission zudem die Festlegungen in allen bereits gesicherten Gebieten als mangelhaft ein. Die EU-Kommission ist nämlich der Auffassung, dass die Erhaltungsziele für die deutschen Gebiete nicht hinreichend detailliert und gebietsspezifisch sind. Die Ziele müssten „quantifizierbar“ und „messbar“ sein. Deutschland dagegen bestreitet die Auffassung der Kommission und vertritt die Auffassung, dass das Ziel der Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der relevanten Schutzgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, auch durch ein System erreicht werden könne, indem die in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Güter benannt und einer qualitativen Bewertung unterzogen werden.

Nachfolgend soll am Beispiel des FFH-Gebiets DE3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ dargelegt werden, dass der Prozess der Unterschutzstellung derzeit in Niedersachsen immer noch nicht abgeschlossen ist und sich die Defizite der Umsetzung nicht nur auf die fehlenden Ausweisungen beschränken.

2 Material und Methoden

Ziel der Auswertung war es, einen Überblick über die aktuelle Umsetzung der Unterschutzstellung innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331) zu erhalten. Hierzu wurde zum einen geprüft, inwieweit die laut Standarddatenbogen im Gebiet existierenden Schutzgüter der Anhänge I und II der FFH-RL in den entsprechenden Verordnungen der vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete (NSG und LSG) Erwähnung finden. Zum anderen wurde die aktuelle Verteilung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des FFH-Gebiets betrachtet sowie der Anteil der förmlichen Unterschutzstellung bestimmt. Dazu wurden die verfügbaren Informationen für die einzelnen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gesammelt.

2.1 Quellen der verwendeten Daten

Als Grundlage für die Auswertung der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets DE3021331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ dienen die zum Recherchezeitpunkt aktuellen Daten des **Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** (Gebietsgrenzen der NSG und LSG, Stand: 15.12.2021) und der **Europäischen Kommission** (Gebietsgrenzen FFH-Gebiete, FFH-LRT aus Anh. I FFH-RL und Arten aus Anh. II FFH-RL aus der Natura 2000 Datenbank der Europäischen Kommission). Die im FFH-Gebiet DE3021331 vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) des Anh. I FFH-RL und Arten des Anh. II FFH-RL wurden der Natura 2000 Datenbank der Europäischen Kommission mithilfe einer Datenbankabfrage entnommen. Die darin enthaltenen Daten basieren auf den Angaben der entsprechenden Standarddatenbögen.

Die aktuellen Verordnungen des Großteils der untersuchten Naturschutzgebiete (mit Ausnahme der Gebiete NSG LÜ 00372, NSG LÜ 00374) sowie einiger Landschaftsschutzgebiete (LSG VER 00058, LSG CE 00034, LSG HK 00049) waren auf der Homepage des NLWKN zu finden (jeweiliger Link zu den einzelnen Gebieten in den Attributtabelle der NSG- und LSG-Shapefiles). Sofern keine Schutzgebietsverordnungen in der Übersicht des NLWKN aufgeführt waren, wurden entsprechende Internet-Suchabfragen durchgeführt. Hierzu wurde zum einen direkt auf den Internetseiten der zuständigen Landkreise geprüft, ob aktuelle Verordnungen vorliegen, zum anderen wurde mithilfe von Suchmaschinen (Google, Ecosia) nach anderweitigen Quellen gesucht.

2.2 Auswahl der untersuchten Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Um herauszufinden, welche deutschen Natur- und Landschaftsschutzgebiete das untersuchte FFH-Gebiet zum Zeitpunkt der Recherche schnitten und damit zumindest teilweise innerhalb des FFH-Gebiets lagen, wurde eine GIS-basierte Auswertung (ArcGIS, Abfrage über „Intersect“) durchgeführt.

2.3 Prüfung der Verordnungen

Die Verordnungen der so ermittelten Schutzgebiete wurden auf folgende Punkte geprüft und die Ergebnisse in einer Tabelle (siehe Tabelle 1) zusammengeführt. Dabei wurden erfasst:

- Genannte LRT aus Anh. I FFH-RL (Laut Standarddatenbögen für Gebiet DE3021331)
 - o Aufgeführt in Erhaltungszielen „x“
 - o Erwähnung nur außerhalb der Erhaltungsziele „(x)“
- Genannte Arten aus Anh. II FFH-RL (Laut Standarddatenbögen für Gebiet DE3021331):
 - o Aufgeführt in Erhaltungszielen „x“
 - o einem bestimmten LRT zugeordnete charakteristische Art „C+LRT-Nummer“
 - o Erwähnung nur außerhalb der Erhaltungsziele und ohne Zuordnung zu LRT „(x)“

- Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (Blau hinterlegt)
- Sonstige in Erhaltungszielen aufgeführte Schutzgüter aus Anh. I und Anh. II FFH-RL (ausgegraut)

Die LRT des Anh. I FFH-RL wurden dabei mit der üblichen vierstelligen Zeichenfolge, die Arten mit ihrem wissenschaftlichen Namen angegeben. Um zu vermeiden, dass aufgeführte Schutzgüter übersehen wurden, fand sowohl eine Suche anhand der LRT-Nummern statt als auch anhand der konkreten Lebensraumbezeichnung. Ähnliches galt für die Arten aus Anh. II FFH-RL. Hier wurden die Verordnungen sowohl nach den wissenschaftlichen Namen als auch nach dem Vorkommen der Trivialnamen durchsucht.

Für jedes Gebiet wurde die offizielle EU-Gebietskennung, die konkrete Schutzgebietsbezeichnung, die genehmigende Stelle, das Erlass- und Veröffentlichungsdatum und die Quelle als allgemeine Informationen dokumentiert.

Die vorliegende Auswertung berücksichtigt die Rechercheergebnisse bis zum 19.04.2022.

2.4 Bestimmung des Anteils der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets

Um den Anteil der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets zu bestimmen, wurden zunächst jeweils die Flächen der einzelnen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die sich innerhalb des FFH-Gebiets befanden, mittels ArcGIS berechnet. Um Ungenauigkeiten in Folge von Überschneidungen der Schutzgebiete untereinander zu verhindern, wurden diese Flächen zur Bestimmung des Anteils der Unterschutzstellung nicht addiert, sondern die NSG und LSG wurden sowohl untereinander als auch miteinander verschmolzen. Für die so neu entstandenen Polygone wurden dann wiederum die jeweiligen Flächen berechnet. Mithilfe dieser Flächen konnten im Anschluss die Anteile der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Schutzgebiete insgesamt sowie der übrigen nicht geschützten Flächen berechnet werden.

3 Ergebnisse

Das niedersächsische FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), im Folgenden „FFH-Gebiet“ genannt, erstreckt sich über mehrere Landkreise und Städte. In Niedersachsen wurde im Zuge einer Verwaltungsreform die Zuständigkeit für die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte übertragen. Diese Aufsplitterung der Zuständigkeiten führte dazu, dass in den Fällen von grenzüberschreitenden FFH-Gebieten keine einheitlichen Unterschutzstellungen erfolgten, sondern sich diese auf mehrere Einzelgebiete unterschiedlicher Kategorien und unterschiedlicher Qualitäten verteilten. So fällt das FFH-Gebiet in den Zuständigkeitsbereich der 9 Naturschutzbehörden Braunschweig (Stadt), Celle (LK), Celle (Stadt), Gifhorn (LK), Region Hannover, Heidekreis (LK), Peine (LK), Verden (LK) und Wolfsburg (Stadt).

Auf Grundlage der GIS-basierten Auswertung umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von rund 18.030 ha (Stand: 12.01.2022), von denen mittlerweile 17.650 ha, rund 98%, unter formellen Schutz gestellt sind. Hiervon sind 8.675 ha (48%) NSG und 8.975 ha (50%) LSG. Mit 380 ha befinden sich demnach noch 2% der FFH-Gebietsfläche ohne Schutzstatus. Einige Bereiche des FFH-Gebiets sind mittlerweile durch aktuelle Schutzgebietsverordnung abgedeckt, andere aber durch keine oder lediglich veraltete und ungeeignete Verordnungen.

Mithilfe der GIS-basierten Auswertung zeigte sich zudem, dass insgesamt 53 Schutzgebiete, zumindest teilweise, im Bereich des FFH-Gebiets liegen. 32 dieser Gebiete liegen mit über 30 % ihrer jeweiligen Fläche im FFH-Gebiet, 19 mit weniger als 5 %, davon wiederum 13 mit weniger als 1%. Von den 53 Schutzgebieten wurden 30 Gebiete in ihrer jeweiligen Verordnung als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" unter Schutz gestellt. Darunter befinden sich 24 NSG und 6 LSG, die auch laut einer Liste des NLWKN der Sicherung des FFH-Gebiets dienen. Das NSG LÜ 155 wird zwar ebenfalls in dieser Liste geführt und liegt zum Großteil innerhalb des FFH-Gebiets (>82%), ist jedoch bisher nicht als Teilgebiet unter Schutz gestellt und nennt auch keine Schutzgüter (Verordnung vom 07.12.1987). Drei weitere Gebiete, die das FFH-Gebiet schneiden und gleichzeitig Schutzgüter aufführen, sind NSG BR 113 (0,37 % ihrer Fläche im FFH-Gebiet bzw. 13186 m²), NSG LÜ 347 (0,00003 % ihrer Fläche im FFH-Gebiet bzw. 1,27 m²) und LSG CE 036 (0,03 % ihrer Fläche im FFH-Gebiet bzw. 2711 m²). Diese sind laut Verordnung jeweils anderen, angrenzenden FFH-Gebieten zugeordnet und eine Zugehörigkeit zum Gebiet Nr. 90 ist daher vermutlich nicht beabsichtigt.

3.1 Schutzgebiete zur Unterschützstellung des FFH-Gebiets DE3021331

Die Angaben im folgenden Absatz beziehen sich lediglich auf die 30 Schutzgebiete, die zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebiets dienen sollen.

Nach Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen Deutschlands beherbergt das FFH-Gebiet 39 Schutzgüter der Anhänge I & II der FFH-RL. Es handelt sich dabei um 22 Anhang-I-LRT und 17 Anhang-II-Arten. In den Erhaltungszielen aller oben genannten 30 Verordnungen, werden LRT aus Anh. I FFH-RL aufgeführt. Fünf der LRT werden jedoch in nur jeweils einer Verordnung genannt (LRT 3130, 3270, 5130, 7150 und 9130, siehe Tabelle 1). Am häufigsten erwähnt werden die LRT 3150 (25 Verordnungen), 6430 (26 Verordnungen) und 6510 (24 Verordnungen). Die Arten des Anh. II FFH-RL werden lediglich in 28 der 30 Verordnungen aufgeführt (davon 26 in Erhaltungszielen). Der Rapfen (*Aspius aspius*) findet als einzige Art des Anh. II FFH-RL in keiner der Verordnungen Erwähnung und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) nur in einer. Fischotter (*Lutra lutra*, in 27 Verordnungen) und Biber (*Castor fiber*, in 26 Verordnungen) sind die am häufigsten angegebenen Arten.

Ein genauer Überblick zu den 39 Schutzgütern und in welchen Schutzgebietsverordnungen sie jeweils aufgeführt sind, findet sich in **Tabelle 1**.

Die Schutzgüter sind dabei, je nachdem in wie vielen Verordnungen sie genannt werden, farbig unterlegt:

- Ohne Nennung: rot
- 1 – 2 Nennungen: orange
- 3 – 5 Nennungen: gelb
- > 25 Nennungen: grün

In Spalte 2 sind die Schutzgüter des Standarddatenbogens markiert, in den weiteren diejenigen, die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen berücksichtigt werden (die Abkürzungen der Schutzgebiete entsprechenden den Einträgen in der Übersicht des NLWKN). Schutzgüter, die laut Standarddatenbogen nicht im FFH-Gebiet DE3021331 vorkommen, jedoch in den Erhaltungszielen der jeweiligen Verordnung aufgeführt werden, sind leicht ausgegraut. Schutzgebiete, die in ihrer jeweiligen Verordnung als Teilgebiet des FFH-Gebietes unter Schutz gestellt sind, sind blau hinterlegt. Das rote Sternchen markiert Schutzgebiete, die laut NLWKN der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, in ihrer jeweiligen Verordnung allerdings keinen Bezug zu dem FFH-Gebiet und den Erhaltungszielen herstellen.

Tabelle 1

Schutzgut	SDB	NSG LÜ 269	NSG LÜ 276	NSG BR 135	NSG BR 136	NSG BR 143	NSG BR 099	NSG LÜ 303	NSG BR 118	NSG BR 145	NSG BR 160	NSG HA 255	NSG HA 003	NSG BR 113	NSG LÜ 347	NSG LÜ 360	NSG LÜ 306	NSG LÜ 0260	NSG HA 253	NSG HA 183	NSG BR 146	NSG HA 085	NSG BR 075	NSG BR 174	NSG BR 089	NSG LÜ 372	NSG LÜ 374	LSG VER 58	LSG CE 034	LSG CE 036	LSG CE-S 009	LSG CE-S 010	LSG HK 049	LSG H-R 005 (LSG H 076)						
2310	x		x							x			x																											
2330	x		x										x																											
3130	x																																							
3150	x		x		x																																			
3160	x																																							
3260	x																																							
3270	x																																							
4010																																								
4030	x																																							
5130	x																																							
6230																																								
6410	x																																							
6430	x																																							
6510	x																																							
7120																																								
7140	x																																							
7150	x																																							
9110	x																																							
9130	x																																							
9160	x																																							
9190	x																																							
91D0	x																																							
91E0	x																																							
91F0	x																																							
<i>Aspius aspius</i>	x																																							
<i>Castor fiber</i>	x	(x)																																						
<i>Cobitis taenia</i>	x																																							
<i>Cottus gobio</i>	x																																							
<i>Lampetra fluviatilis</i>	x																																							
<i>Lampetra planeri</i>	x																																							
<i>Leucorhinus pectoralis</i>	x																																							
<i>Lutra lutra</i>	x	(x)																																						
<i>Misgurnus fossilis</i>	x																																							
<i>Myotis bechsteinii</i>	x																																							
<i>Myotis dasycneme</i>	x																																							
<i>Myotis myotis</i>	x																																							
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	x																																							
<i>Petromyzon marinus</i>	x																																							
<i>Salmo salar</i>	x																																							
<i>Triturus cristatus</i>	x																																							
<i>Rhodeus amarus</i>	x																																							
<i>Osmoderma eremita</i>																																								
<i>Barbastella barbastellus</i>																																								

NSG LÜ 155 *, LSG BS 001, LSG CE-S 005, LSG GF 009, LSG GF 029, LSG GF 056, LSG VER 056, LSG GF 018, LSG H 028, LSG VER 044, LSG HK 005, LSG H 036, LSG HK 016, LSG H 00061, LSG GF 005, LSG CE 002, LSG H 054, LSG H 067, LSG H-S 007, LSG H 027

Die folgenden Karten zeigen exemplarisch einige Schutzgebiete (NSG und LSG) und deren Abgrenzungen sowie noch nicht unter Schutz gestellte Bereiche innerhalb des FFH-Gebiets DE3021331. Die farbigen Flächen zeigen den nach den aktuellen GIS-Daten des Landes erreichten Grad der Unterschutzstellung an. Die Naturschutzgebiete sind jeweils in Rot dargestellt, die Landschaftsschutzgebiete in Grün. Nicht unter Schutz gestellte Bereiche innerhalb des FFH-Gebiets (blaue Linie) werden schraffiert dargestellt. Die entsprechenden Karten wurden mithilfe von QGIS3 erstellt.

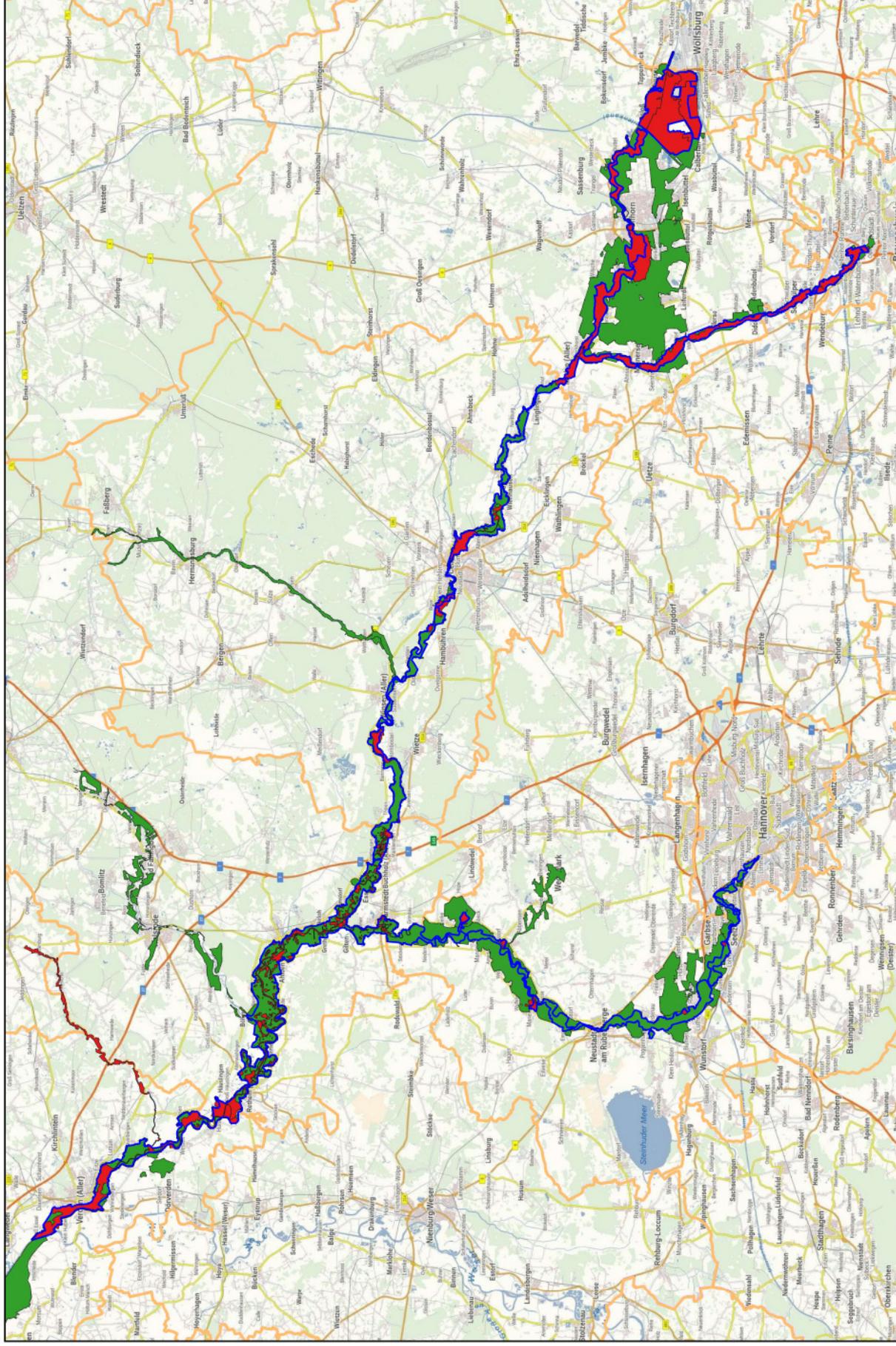
Karte 1 zeigt eine Übersicht über die Verteilung von Schutzgebieten innerhalb und in der Umgebung des FFH-Gebiets DE3021331.

Karte 2 zeigt einen Teilbereich des FFH-Gebiets, der durch die Schutzgebiete „Allerniederung bei Klein Häuslingen“ (NSG LÜ 155), „Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen“ (NSG LÜ 260), „Untere Allerniederung bei Boye“ (NSG LÜ 306), „Aller-Leinetal“ (NSG LÜ 360 und LSG HK 49) sowie „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ (LSG VER 58) geschützt wird.

Im Beispielbereich zwischen Hülsen und Klein Häuslingen (siehe Karte 2) zeigt sich eine sehr fragmentierte Verteilung der verschiedenen Schutzgebiete. So wird die Aller hier von den Verordnungen dreier Naturschutzgebiete abgedeckt. Da der Fluss gleichzeitig die Grenze zwischen den beiden Kreisen Verden und Soltau-Fallingb. bildet, liegt über eine Strecke von etwa 6 km hinweg eine Seite der Aller im NSG LÜ 306, während sich die andere in den NSG LÜ 260 und NSG LÜ 360 befindet. Dies hat zur Folge, dass auf kurzer Distanz unterschiedliche Tierarten des Anh. II FFH-RL unter Schutz bzw. nicht unter Schutz gestellt wurden. In einigen Bereichen sind die Gebiete so schmal, dass über eine Strecke von nur 20 Metern mitunter drei unterschiedliche Verordnungen gelten. Ein genauer Blick in die jeweiligen Verordnungen offenbart, dass beispielsweise vier Fischarten aus Anh. II FFH-RL, nämlich die Groppe (*Cottus gobio*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) sowie der Lachs (*Salmo salar*) mindestens durch eine der drei Verordnungen nicht geschützt sind.

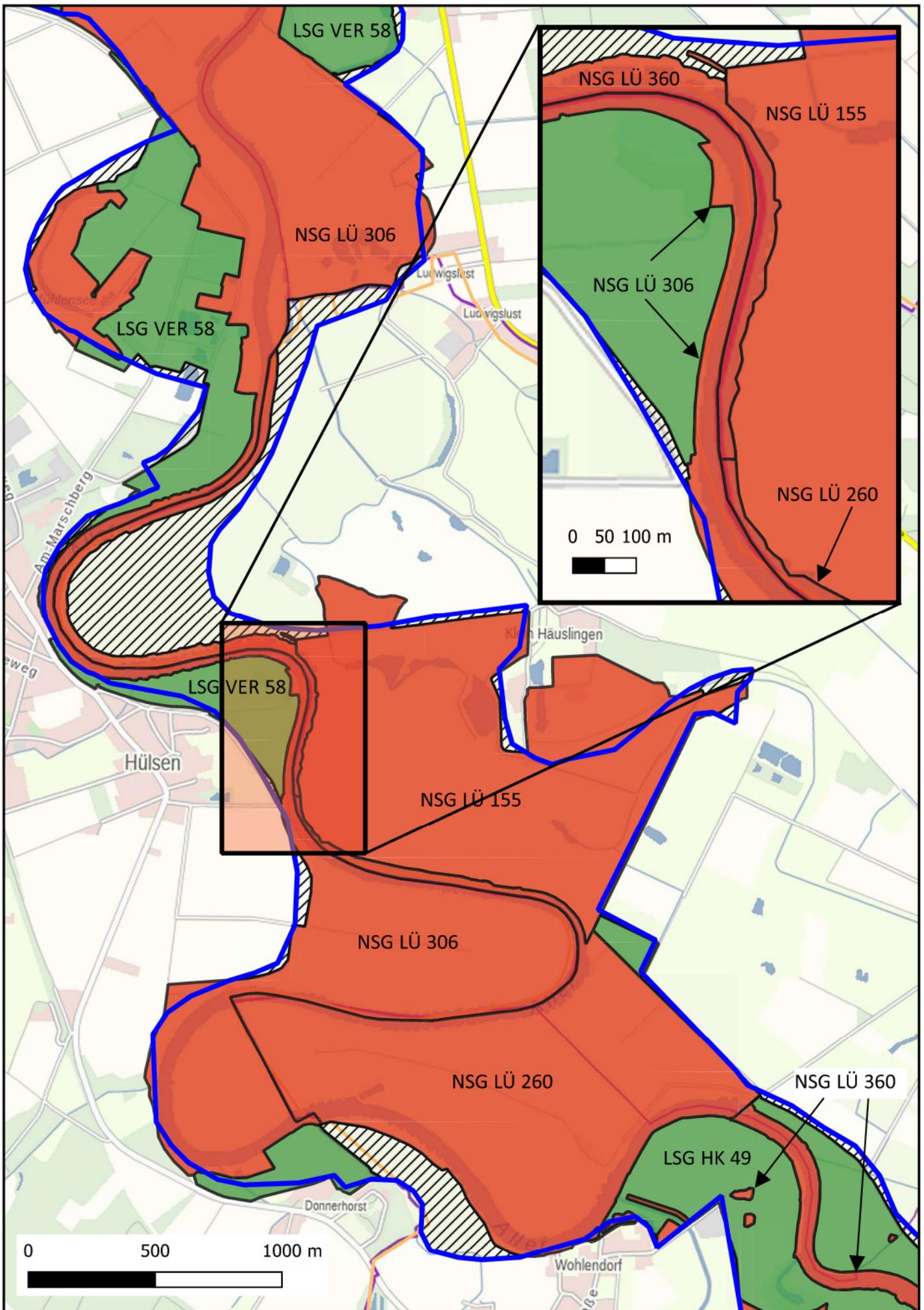
Betrachtet man auch die an die Aller unmittelbar angrenzenden NSG und LSG (Alle außer NSG LÜ 360), die in Karte 2 dargestellt sind, zeigt sich, dass von 11 aufgeführten LRT lediglich die beiden LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ und LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ in vier der fünf Schutzgebietsverordnungen Erwähnung finden. Da die Verordnung zum Naturschutzgebiet LÜ 155 noch aus dem Jahre 1987 stammt, werden hier weder LRT aus Anh. I noch Arten aus Anh. II FFH-RL benannt. Jedoch heißt es: „Das Gebiet ist insbesondere zu sichern und zu entwickeln als [...] Lebensstätte sonstiger z.T. bestandsbedrohter Tierarten (insbesondere Lurche, Fische, Insekten und Spinnen)“. In den restlichen fünf Gebieten stehen sieben der insgesamt 14 genannten Arten aus Anh. II FFH-RL flächendeckend unter Schutz. *Cottus gobio* wird lediglich in der Verordnung des NSG LÜ 306 als Schutzgut aufgeführt, *Myotis bechsteinii* nur in den beiden Verordnungen zu NSG LÜ 260 und LSG HK 49.

Verteilung von Schutzgebieten im FFH-Gebiet DE3021331



Karte 1: Verteilung von Schutzgebieten (NSG in Rot, LSG in Grün) innerhalb und in der Umgebung des FFH-Gebiets DE3021331 (blaue Linie).

- FFH-Gebiet DE3021331
- Kreise
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete



- Naturschutzgebiete
- Nicht unter Schutz gestellt
- Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Gebiet DE3021331

Karte 2

Die nachfolgende Karte 3 zeigt einen Bereich des FFH-Gebiets, welcher durch das Schutzgebiet „Aller-Leinetal“ mit NSG LÜ 360 und LSG HK 49 gesichert wird.

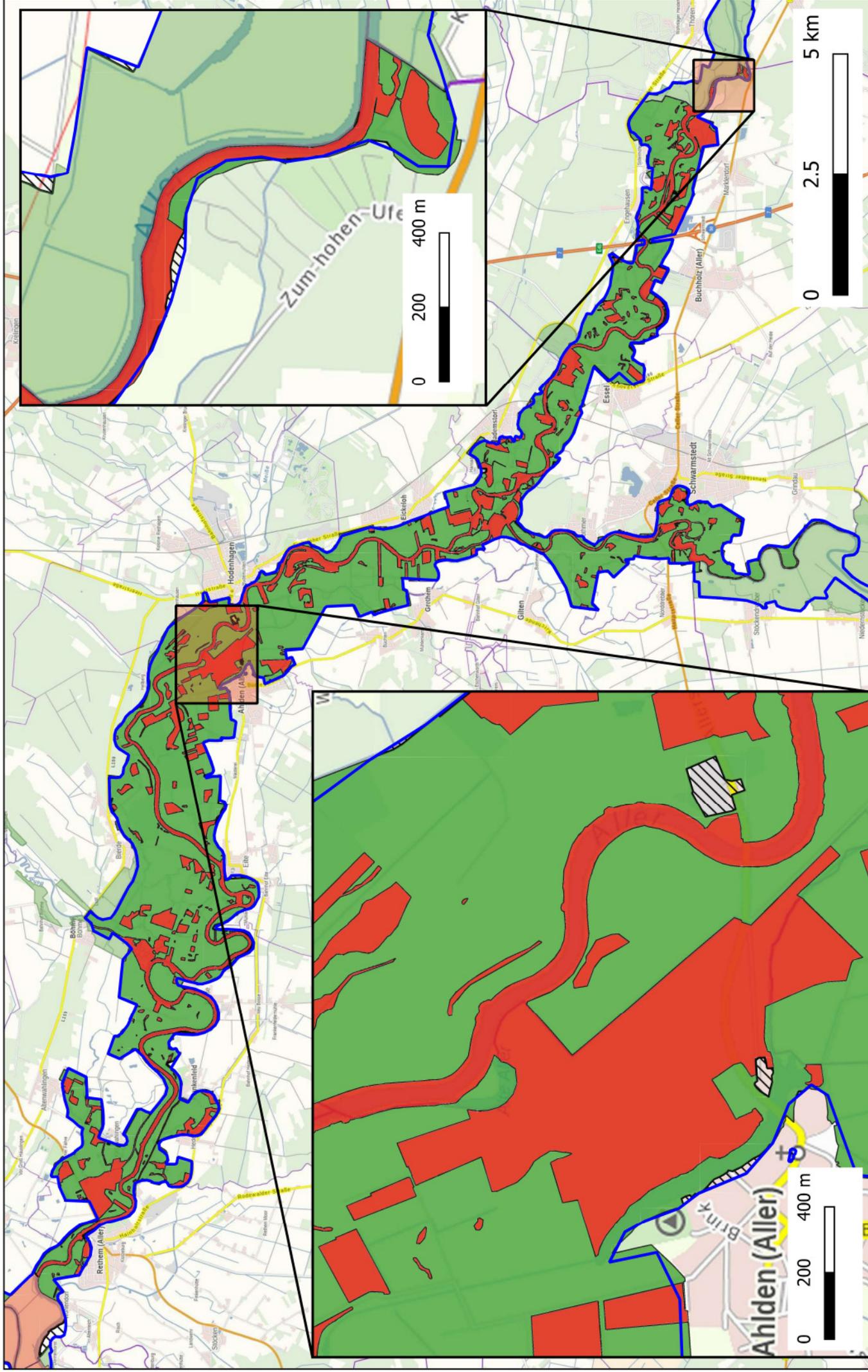
Im Schutzgebiet „Aller Leinetal“, das sich aus NSG LÜ 360 und LSG HK 49 zusammensetzt, fällt eine sehr heterogene Verteilung der beiden Gebiete auf (Karte 3). Dabei gleicht das Naturschutzgebiet einer Art „Flickenteppich“ mit teilweise nur wenige 100 m² großen, räumlich getrennten Flächen, die vereinzelt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Ein rund 12 ha großer Teil des NSG liegt rund 2 km außerhalb des Gebiets zwischen NSG LÜ 155, 260 und 306, ein Teil des LSG befindet sich in rund 700 m Entfernung, angrenzend an die NSG LÜ 155 und 260 (siehe Karte 2). Weiterhin fällt auf, dass die Verordnung zum „Aller-Leinetal“ mehr Schutzgüter im LSG beschreibt als im NSG. Im NSG sind insgesamt drei LRT aus Anh. I FFH-RL sowie 11 Tierarten aus Anh. II FFH-RL unter Schutz gestellt. Diese 14 Schutzgüter sind ebenfalls in der Verordnung zum LSG aufgeführt, es weist jedoch zusätzlich fünf weitere LRT des Anh. I FFH-RL auf sowie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), beides Arten des Anh. II FFH-RL.

Karte 4 zeigt einen weiteren Teilausschnitt im Bereich des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“ (NSG LÜ 276) und des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Allertal“ (LSG CE-S 5).

Rund 42 % der Fläche des LSG CE-S 5 liegen im FFH-Gebiet DE 3021331. Das Gebiet ist nicht auf der Homepage des NLWKN zur Sicherung des FFH-Gebiets gelistet. Die entsprechende Verordnung konnte im Zuge der Internetrecherche nicht gefunden werden. Da diese aus dem Jahre 1953 stammt, ist eine Unterschutzstellung als Teilgebiet des FFH-Gebietes ausgeschlossen und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf konkrete Schutzgüter der Anh. I und II FFH-RL verwiesen wird. Dementsprechend ist anzunehmen, dass auch in diesen Bereichen eine fehlende hoheitliche Sicherung des FFH-Gebiets vorliegt.

Zwischen LSG CE-S 5 und NSG LÜ 372 befindet sich eine ca. 6 ha große Fläche des FFH-Gebiets im Stadtgebiet von Celle, in der ein Teil der Aller auf einer Strecke von fast 600 m liegt, dem ein Schutzstatus fehlt.

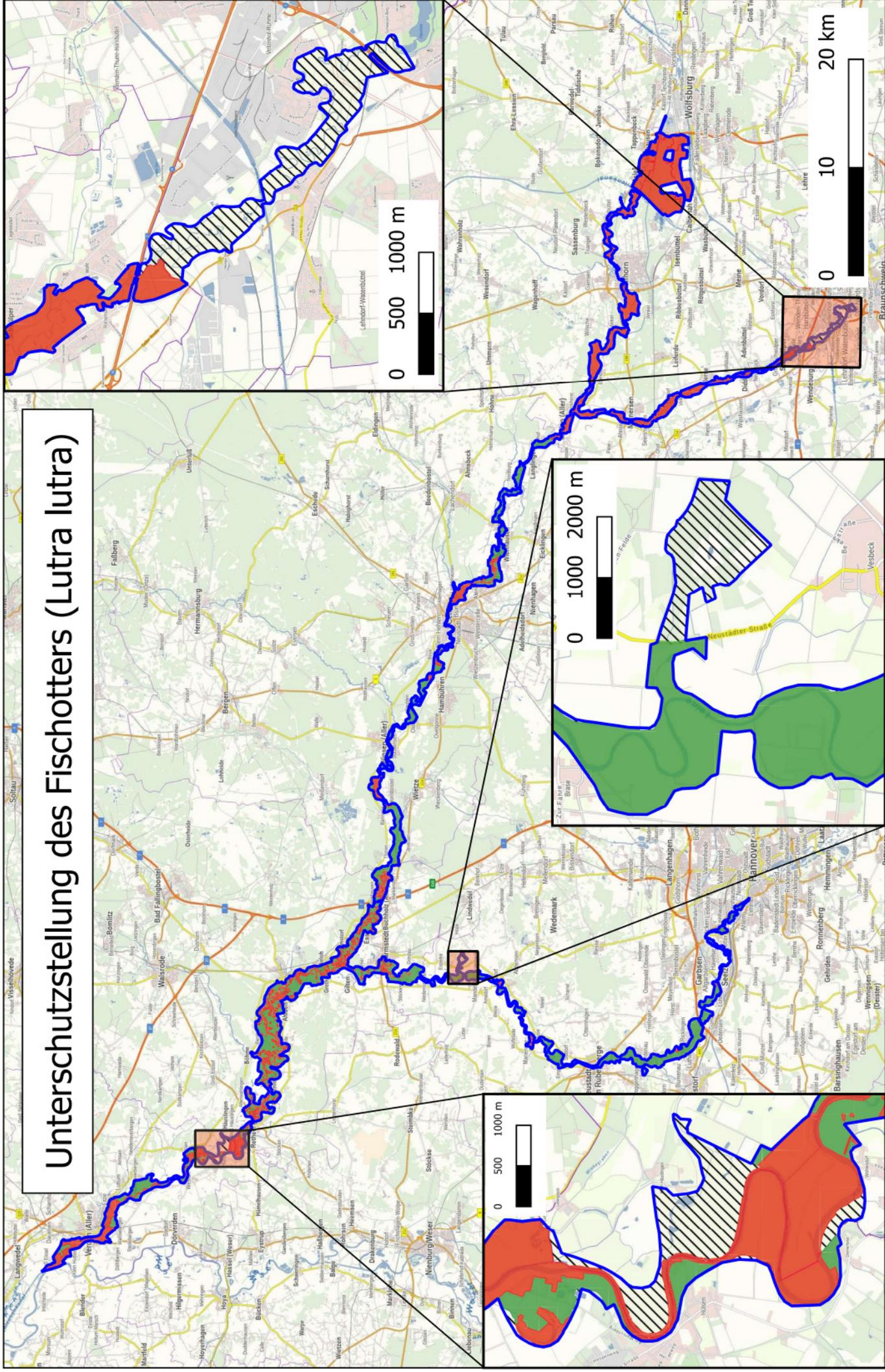
Die Karten 5 und 6 stellen die Unterschutzstellung der Erhaltungszielarten Fischotter und Lachs in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen dar. Für beide Arten ergeben sich Lücken bei der Unterschutzstellung, wie bereits in Tab. 1 ersichtlich wird.



- Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal" (NSG LÜ 360)
- Landschaftsschutzgebiet "Aller-Leinetal" (LSG HK 49)
- FFH-Gebiet DE3021331
- Nicht unter Schutz gestellt
- Andere Naturschutzgebiete
- Andere Landschaftsschutzgebiete

Karte 3

Unterschutzstellung des Fischotters (*Lutra lutra*)

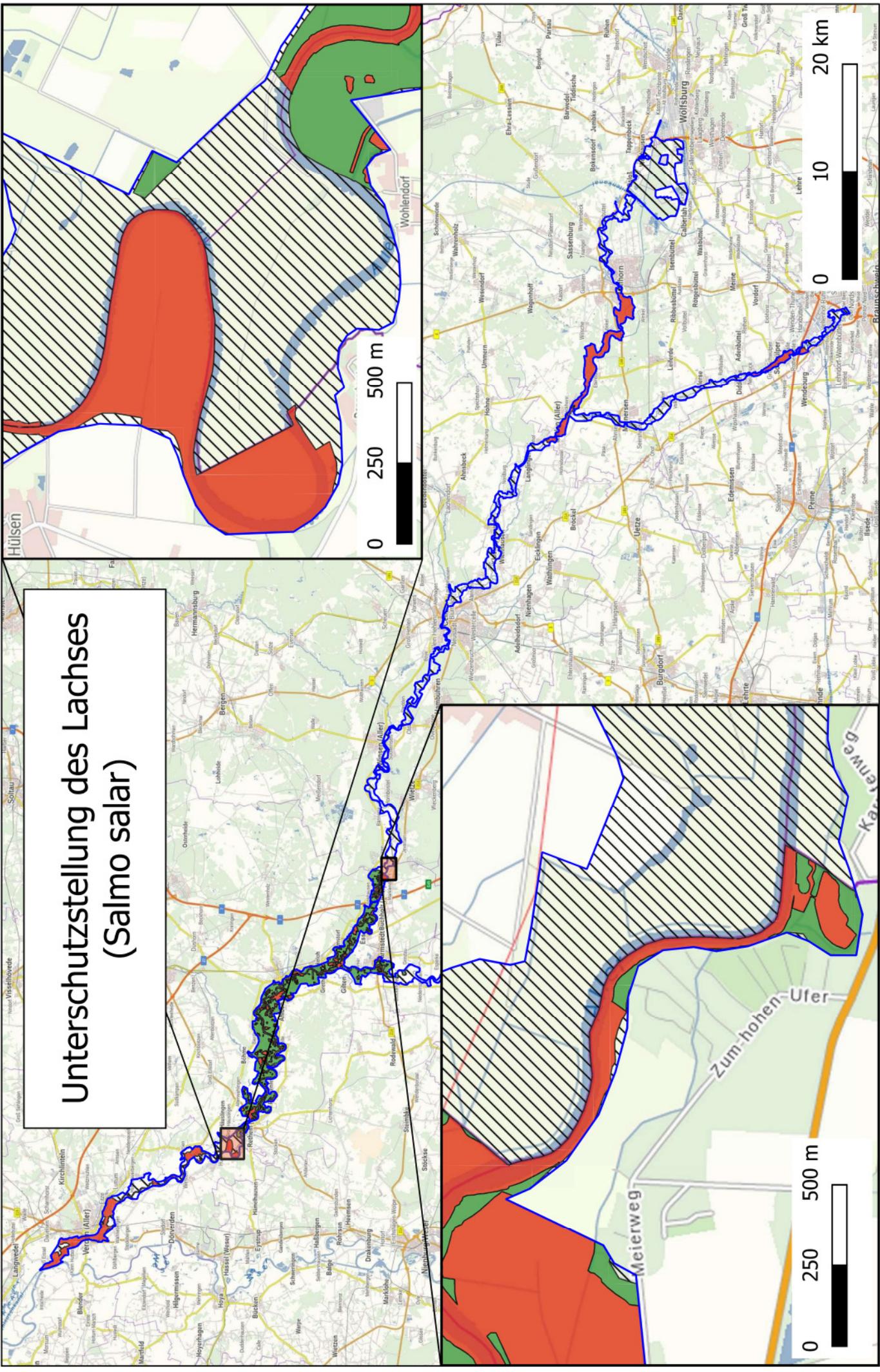


■ Unter Schutz gestellt (NSG)

■ Unter Schutz gestellt (LSG)

▨ Nicht unter Schutz gestellt

□ FFH-Gebiet DE3021331



Unterschutzstellung des Lachses (Salmo salar)

Unter Schutz gestellt (NSG)
 Unter Schutz gestellt (LSG)
 Nicht unter Schutz gestellt

FFH-Gebiet DE3021331

Karte 6

4 Bewertung

Die Ergebnisse zur Unterschützstellung des FFH-Gebiets DE3021331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zeigen exemplarisch, aber in besonders auffälliger Weise auf, dass die Unterschützstellung der FFH-Gebiete in Niedersachsen erhebliche Defizite aufweist und intransparent ist. Auch heute noch ist, trotz der vom niedersächsischen Umweltminister erlassenen Weisung zur Sicherung der Gebiete bis spätestens Juli 2021, das Gebiet nicht vollständig gesichert und weist erhebliche strukturelle Defizite auf. Dabei reduzieren sich die Defizite bei weitem nicht nur auf fehlende Verordnungen für Teilbereiche des Schutzgebiets, sondern betreffen auch die Gebietsabgrenzungen und Verordnungen selbst. Die Verordnungen decken jeweils immer nur Teile der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes ab. Sie sind dementsprechend größtenteils unvollständig.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten führen zu massiven Brüchen und einem unkoordinierten Schutz, wie hier dargelegt wird. Eine Gesamtkoordination ist nicht ersichtlich. Dies hat hier sogar dazu geführt, dass der an die EU-Kommission für dieses Gebiet gemeldeten Rapfen in keiner einzigen Verordnung als Erhaltungsziel benannt wird. Die Art wird damit zukünftig „leer“ ausgehen. Zudem führt das Fehlen von Schutzgütern in den Verordnungen u.U. dazu, dass der Gebietsmeldung nicht mehr die seinerzeit bescheinigte Vollständigkeit zugesprochen werden kann. Denn die bundesdeutsche Gebietsmeldung war nicht gerade durch eine überbordende Zahl an Gebieten gekennzeichnet, sondern erfüllt für viele Schutzgüter ein über mehrere Nachmeldeschritte allenfalls ein gerade noch hinzunehmendes Mindestmaß.

Es ist mehr als kritisch zu betrachten, dass sich die Schutzgüter der einzelnen Verordnungen so massiv unterscheiden. Es ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass Erhaltungsziele in der Genehmigungs- und Planungspraxis keine oder weniger Beachtung finden, wenn sie in den Verordnungen nicht genannt werden.

Die massiven Brüche in den Verordnungen sind auch fachlich keinesfalls nachvollziehbar. Es ist absurd, dass mobile Arten (z.B. Lachs, Fischotter) nur abschnittsweise oder nur auf einer Flussseite geschützt werden. Erfahrungsgemäß dürfte dies eher auf den Einfluss von Interessenvertretern zurückzuführen sein. Wie schließlich Pläne und Projekte in der Planungs- und Genehmigungspraxis gehandhabt werden, wenn diese in Bereichen vorgesehen sind, in denen mehrere Verordnungen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen aufeinandertreffen, mag man sich gar nicht vorstellen.

Es liegt damit auf der Hand, dass die hier beschriebenen Verhältnisse nicht einmal innerhalb des betroffenen Gebietes geeignet sind, um eine einheitliche Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese massiven Defizite auch für andere niedersächsischen Gebiete feststellen lassen. Das wird vor allem die Gebiete betreffen, deren Zuständigkeiten sich über mehrere Landkreise verteilen. Die Zuständigkeiten für die Ausweisung der Gebiete sind in Niedersachsen bei 52 verschiedenen Gebietskörperschaften stark zersplittert. Ohne eine gesamthaft abgestimmte Ausweisung werden die Erhaltungsziele nicht zu erreichen sein. Allein diese Heterogenität, die

von fehlendem Schutz über einen quasi fehlenden Schutz aufgrund veralteter Verordnungen über einen Teil- bis zum weitgehend beanstandungsfreien Vollschutz reichen, machen deutlich, dass bereits in Niedersachsen ein einheitliches, die Bewahrung bzw. Wiederherstellung sicherndes Schutzniveau für die Natura 2000-Gebiete nicht gegeben ist, sodass die Annahme Deutschlands im Klageverfahren, dass das Ziel der Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der relevanten Schutzgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, auch durch das deutsche System erreicht werden könne, insbesondere für Niedersachsen derzeit nicht zutreffen kann.